



Antrag 03

Antragsgegenstand:

Satzungsänderung, Ausschlussordnung nach Ziffer 14 der Verbandssatzung

Antragsstellende:

Diözesanvorstand Fulda
Diözesanvorstand Limburg
Diözesanvorstand Mainz
Diözesanvorstand Rottenburg/Stuttgart

Die Bundesversammlung möge beschließen:

~~Der Bundesvorstand erarbeitet mit der AG Satzungsfragen einen Kommentar zur Ausschlussordnung, um die „sonstigen Gründen“ im Sinne des § 1d der Ausschlussordnung hinsichtlich Grenzverletzungen, insbesondere sexualisierter Gewalt gegenüber Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, zu spezifizieren.~~

Die Ausschlussordnung wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
<p>§1 Der Ausschluss aus der DPSG kann erfolgen, [...] c) wenn ein Mitglied das Ansehen der DPSG schädigt, d) wenn ein sonstiger schwer wiegender Grund vorliegt. [...]</p>	<p>§1 Der Ausschluss aus der DPSG kann erfolgen, [...] c) wenn ein Mitglied das Ansehen der DPSG, auch einzelner Gliederungen, schädigt, d) wenn ein sonstiger schwer wiegender Grund vorliegt. [...]</p>
<p>§2 Ein Ausschlussverfahren wird seitens des zuständigen Vorstands initiiert. Die Anregung dazu kann jedoch von jeder Person innerhalb und außerhalb des Verbandes kommen.</p>	<p>§2 Ein Ausschlussverfahren wird seitens des zuständigen Vorstands initiiert. Die Anregung dazu kann jedoch in Textform von jeder Person innerhalb und außerhalb des Verbandes kommen. Sie bedarf der Textform.</p>



<p>§3 Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand des Stammes, für volljährige Mitarbeitende und Inhaber von Leitungsämtern der Vorstand der nächst höheren Gliederung des Verbandes. Bei Tätigkeiten auf mehreren Ebenen ist die Tätigkeit auf der höchsten Ebene ausschlaggebend. Örtlich zuständig ist der Vorstand der Gliederung, in der die oder der Betroffene zu Beginn des Ausschlussverfahrens Mitglied ist. Die Zuständigkeit bleibt von einem Wechsel der Gliederung durch das Mitglied unberührt.</p>	<p>§3 Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand des Stammes, für volljährige Mitarbeitende und Inhaber von Leitungsämtern der Vorstand der nächst höheren Gliederung des Verbandes. Bei Tätigkeiten auf mehreren Ebenen ist die Tätigkeit auf der höchsten Ebene ausschlaggebend. Örtlich zuständig ist der Vorstand der Gliederung, in der die oder der Betroffene zu Beginn des Ausschlussverfahrens Mitglied oder tätig ist. Die Zuständigkeit bleibt von einem Wechsel der Gliederung durch das Mitglied unberührt.</p>
--	---

Begründung:

Ausschlussverfahren sind in der DPSG ein schwieriges Thema. Gerade deswegen ist es gut und wichtig, dass unser Verband nach Ziffer 14 eine gesonderte Ausschlussordnung hat, die diese Problematik regelt.

In der Vergangenheit hat die Ordnung teilweise zu Einschränkungen in der Handlungsfähigkeit bei möglichen Ausschlussverfahren geführt. Deswegen stellen die Antragsteller den Antrag, die Satzung dementsprechend zu ändern.

§1c)

Hier sollen die einzelnen Gliederungen eingefügt werden um hervorzuheben, dass in jeder einzelnen Gliederung (Stamm, Bezirk, Diözese, Bund) das Ansehen der DPSG geschädigt werden kann und dies gegebenenfalls zu einem Ausschluss führen kann.

§1d)

Sonstiger schwerwiegende Gründe können auch Grenzverletzungen, insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sein. Dies wäre gut, in die Satzung einzufügen, könnte aber bei strafrechtlichen Verfahren beispielsweise mit einer Verleumdungsklage schwierig werden. Deswegen wird der Bundesvorstand beauftragt, mit der AG Satzungsfragen dies entsprechend in einem Kommentar zur Satzung festzuhalten.

§2

Um dem zuständigen Vorstand eine größere Sicherheit mit einem Ausschlussverfahren zu geben und der Tragweite eines Ausschlussverfahrens gerecht zu werden, soll eine Anregung nur in Textform gegeben werden können.

§3

Da sich die Mitgliedschaft der DPSG nur durch Nami feststellen lässt und vereinzelt Personen beispielsweise in mehreren Stämmen aktiv sind, soll die örtliche Tätigkeit eines Mitgliedes in die Satzung mit aufgenommen werden. So soll verhindert werden, dass ein Vorstand das Verfahren leiten muss, obwohl der Ausschlussgrund eventuell nicht in seiner Gliederung passiert ist oder das Mitglied dort tätig ist.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:	72 (einstimmig)
Nein- Stimmen:	
Enthaltungen:	